

Wiewohl in diesem Fall an etlichen Orten auf Brief und Siegel, darinnen befindliche Renunciation und dergleichen gesprochen, und auf die Execution erkannt worden: So erinnern Wir Uns doch hergegen, daß eine Stadt und Gemeine, das vom Rath als Vorstehere, ohne ihrer der Stadt oder derselben Viertel-Meister, oder derjenigen, so die Gemeine sonst repräsentiren, Einwilligung erborgte Geld, ehe und zuvor vom Gläubiger erwiesen, daß solches zu gemeiner Stadt Nutzen angewendet worden, wieder zu bezahlen nicht verbunden, immassen ihnen die Rechte in L. Ciuitas factam zustatten kommen, und die Exception non factæ versio- nis aus dem Contract sich selbst ereignet;

Wird affirmi- ret, aber nur auf den Fall, wenn der Rath oder anderer Communen Vorsteher ohne der Stadt oder Viertels-Meister, oder derer, so die Gemeinde re- präsentiren, Einwilligung Geld erbor- get.

Lassen es derowegen bey demjenigen, was in Unserm Appella- tion-Gerichte in dergleichen Fällen mehr denn einst erkannt, aller- dings bewenden, und wollen, Wann gleich der Rath und anderer Communen, Vorsteher Brief und Siegel von sich gestellet, und darinnen die gemeinen Güter, auch wohl mit der Obrigkeit Consens verschrieben, und darbey angezogener Exception L. Ciuitas renun- ciiret; Darüber aber die Gemeine oder derselben Viertel-Meister, oder diejenigen, so sonst die Gemeine repräsentiren, nicht ver- nommen, vielweniger von ihnen darein gewilliget worden, daß bey so gestalten Sachen, ungeachtet sonst nach Anleitung der Lan- des-Policey- und Gerichts-Ordnung, auf klaren Brief und Siegel schleunigst zu verfahren, und keine Ausflüchte zu verstatten, in die gemeinen Güter die Hülffe oder Execution eher nicht vollstreckt werden soll, es habe denn der Gläubiger, wie Recht bengebracht, daß sein Anlehen zu gemeiner Stadt oder Communen Nutzen und Besten angewendet worden, Darbey ihm aber die Administrato- res, so solches Geld aufgenommen, oder derselben Erben, auf vor- gehende gebührende litis-denunciation zu assistiren schuldig, auch dem Creditori, dieselben personaliter zu belangen, unbenommen.

DECISIO XVII.

Ob in Injurien-Sachen, so bürgerlich und nicht peinlich geklaget, die Endes delatio statt findet?

Wir